

Markt- und Marktgebührensatzung der Stadt Höxter vom 30.11.2017

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung –hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Teil A Märkte

§ 1

Auflistung der Märkte, Standorte und Zeiten

(1) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit von 07:00 – 14.00 Uhr auf dem Marktplatz, in der Marktstraße und in der Stummrige Straße statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, kann die Stadtverwaltung einen anderen Termin bestimmen.

(2) Vieh- und Krammarkt

Der Vieh- und Krammarkt findet in der Zeit von Januar bis Dezember jeweils am ersten Mittwoch des Monats in der Zeit von 07:00 – 14:00 Uhr statt. Standorte des Vieh- und Krammarktes sind die Wallstraße, Grubestraße zwischen Marktstraße und Wallstraße, Nicolaistraße und Wall zwischen Berliner Platz und Parkplatz Luisenstraße.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, kann die Stadtverwaltung einen anderen Termin bestimmen.

(3) Jahrmärkte

Am jeweils letzten Wochenende des Monats September findet das Stadtfest „Huxori“ statt. Das Stadtfest beginnt am Freitag um 14:00 Uhr und endet am Sonntag um 22:00 Uhr.

Von Donnerstag vor dem 1. Advent bis zum 24.12. einschließlich findet der Weihnachtsmarkt statt.

Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, so endet der Weihnachtsmarkt am 23.12..

Der Weihnachtsmarkt beginnt Montag bis Samstag um 11:00 Uhr, am Sonntag um 13:00 Uhr. Der Weihnachtsmarkt endet Montag bis Donnerstag, Samstag und Sonntag um 19:30 Uhr, Freitag um 21:00 Uhr. Am 24.12. beginnt der Weihnachtsmarkt um 10 Uhr und endet um 14:00 Uhr.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Festsetzung einzelner Märkte nach Maßgabe der §§ 69, 69 b GewO ändern bzw. aufheben.

Teil B Ordnung auf dem Markt

§ 2

Verhalten auf den Märkten, Markthoheit, Ver- und Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

- (1) Die Stadtverwaltung (SG Ordnung) übt die Aufsicht über die einzelnen Märkte aus. Die Markthändler haben den Anordnungen der Ordnungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen. Auf allen Märkten ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.
- (2) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden. Das Fahren mit Fahrzeugen auf dem Markt ist verboten. Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere, wenn es sich um fahrbare Verkaufsläden handelt, die Verkehrslage dies vor Ort erfordert und wenn eine Zuweisung auf die entsprechende Fläche erfolgt ist.
- (4) Hunde sind auf allen Märkten stets an der Leine zu führen. Jeder Hundehalter ist insbesondere verpflichtet, dass sein Tier nicht in Kontakt mit zu verkaufenden Lebensmitteln tritt. Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, für einzelne Märkte, sofern dies zum Schutz des Marktes und seiner Besucher erforderlich ist, das Mitführen von Hunden zu untersagen.
- (5) Die Fronten der Standreihen der Marktstände müssen eingehalten werden. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Frontlinie hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.
- (6) Die Marktflächen sind pfleglich zu behandeln. Aufbauten, die geeignet sind, die Marktflächen zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Entstandene Schäden sind auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
- (7) Das Umherziehen mit Waren auf dem Markt ist nicht gestattet. Die Markthändler sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (8) Die Markthändler sind verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungs/-Betriebsanschrift in deutlicher, unverwischbarer Schrift am Stand oder Verkaufswagen gut sichtbar anzubringen.
- (9) Die Markthändler haben dafür zu sorgen, dass die Verkaufsstände und die unmittelbare Umgebung rein gehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.
- (10) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.
- (11) Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt dem weihnachtlichen Charakter entsprechen. Es werden nur eingeschossige Stände zugelassen, die dem Budencharakter eines traditionellen Weihnachtsmarktes entsprechen.

§ 3

Aufbau und Abbau des Wochenmarktes sowie des Vieh- und Krammarktes

- (1) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Marktständen darf grundsätzlich frühestens 1 Stunde vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Zum Auf- und Abbau der Marktstände in der Zeit vor 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und nach 13:00 Uhr ist das Befahren der Fußgängerzone erlaubt. Hierbei müssen die Fahrzeugführer besondere Vorsicht walten lassen. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Insbesondere auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Markthändler müssen ihren Verkaufsstand in der Zeit von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr durchgehend geöffnet halten und bei Dunkelheit beleuchten. Ein Abbauen des Standes oder Verlassen des Marktes vor 13:00 Uhr ist nicht gestattet. Die Markthändler dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mit zu belegen. Durchgangsflächen müssen freigehalten werden.

§ 4

Behandlung und Schutz bestimmter Marktwaren

- (1) Alle Lebens- und Genussmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren, müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, mindestens 50 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen gelagert werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, nicht bedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen, zum Markt gebracht werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet.
- (5) Es sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

§ 5

Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren

- (1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren und Leistungen anbieten will (Markthändler), bedarf hierzu einer Zulassung der Stadtverwaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Zulassung ist schriftlich - unter genauer Angabe der Platzgröße und der Art des Gewerbes - zu beantragen.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, sofern dies erforderlich werden sollte, für die Verfahren auf Zulassung von einzelnen Märkten Antragsfristen einzuführen und diese öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt für Auswahlkriterien sofern mehr Bewerbungen eingehen als Standflächen zur Verfügung stehen.
- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird von der Stadtverwaltung ein Platz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Jede Zulassung zu einem Markt kann mit Bedingungen und Auflagen i.S.v. § 36 VwVfG NRW versehen werden.
- (4) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.
- (5) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Markt sind nicht gestattet.

- (6) Der Verkauf von Waffen auf dem Markt ist verboten.
- (7) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung erfolgen. Diese ist rechtzeitig mit der Angabe von Gründen bei der Stadt Hörter (SG Ordnung) zu beantragen.
- (8) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, kann im Einzelfall die Teilnahme je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor wenn:

a) gegen diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gravierend oder wiederholt verstoßen wird;

b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Markthändler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6 Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Markthändler bestimmt sich nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

Teil C Gebühren

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Ordnungsbehörde weist den Markthändlern einen Standplatz zu. Für die Nutzung der Standplätze werden Marktgebühren erhoben.
- (2) Nutzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebührenpflichtig sind, bleiben davon unberührt.
- (3) Die Kosten für die Stromversorgung und den Stromverbrauch sind durch die Marktgebühren nicht abgegolten und werden gesondert berechnet.

§ 8 Gebührenhöhe/Standgeld

Für die Nutzung des Standplatzes anlässlich der Märkte werden Marktgebühren/Standgelder erhoben.

a) Für den Wochenmarkt und den Vieh- und Krammarkt sind je Markttag folgende Standgelder zu zahlen:

- je angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände, aufgestellten Stände usw. benutzten Fläche (z.B. Obst- und Gemüse, Eier, Kartoffeln, Honig, lebende Tiere) je qm 0,76 Euro
- Die **Mindestgebühr** beträgt 5,00 Euro
- Die Gebühr erhöht sich für Verkaufswaren, die bei verhältnismäßig kleinem Raum einen höheren Wert darstellen (z.B. Fisch, Käse, Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Textilien) je qm auf 1,52 Euro
- Die **Mindestgebühr** beträgt 10,00 Euro

- Für Imbissstände, die Speisen oder Getränke vertreiben, die für den Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, beträgt die Gebühr je qm 2,28 Euro
- Die **Mindestgebühr** beträgt 20,00 Euro
- zusätzlich für jeden aufgestellten Stehtisch 1,00 Euro
- zusätzlich für jede aufgestellte Bank oder Festzeltgarnitur 5,00 Euro

b) Stromgebühren

Für die Versorgung mit Strom anlässlich der Märkte wird ein Versorgungsentgelt erhoben.

Für den Wochenmarkt und den Vieh- und Krammarkt sind je Markttag folgende Entgelte zu zahlen:

- Marktstand ohne Zusatzgerät 1,00 Euro
- Marktstand mit Zusatzgerät, z.B. Kühlschrank 2,00 Euro
- Marktstand mit Kühlung (Fleisch- und Wurstwaren) 3,00 Euro
- Marktstände, die bereits am Vorabend des Markttag an das Stromnetz angeschlossen werden 10,00 Euro

Die über die Entrichtung des Standgeldes und des Versorgungsgeldes ausgehändigte Quittung ist den Aufsichtspersonen auf Aufforderung vorzuzeigen.

§ 9 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist der Markthändler, der den Standplatz in Anspruch nimmt.
- (2) Schulden mehrere Personen die gleiche Gebühr gemeinschaftlich, so haften sie als Gesamtsuldner.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr soll vor Inanspruchnahme des Standplatzes gezahlt werden. Sie ist spätestens mit dem Ende der Inanspruchnahme der Fläche zu zahlen.
- (2) Die Gebühr kann per Bankeinzug gezahlt werden. Hierfür ist der Stadt Höxter eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe der Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr ist am Markttag mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

C. Schlussvorschriften

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Höxter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Standinhabern überlassen. Die Stadt Höxter kann die Zulassung zum Markt in begründeten Einzelfällen vom Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (3) Die Markthändler haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. das Mitbringen und Abstellen von Fahrzeugen nach § 2 Abs. 3,
 - b. die Anleinplicht beim Führen bzw. ein besonders angeordnetes Verbot zum Mitführen von Hunden nach § 2 Abs. 4,
 - c. das Gebot zum Einhalten der Fronten nach § 2 Abs. 5,
 - d. das pflegliche Behandeln der Marktflächen nach § 2 Abs. 6
 - e. das Verbot zum Umherziehen mit Waren nach § 2 Abs. 7,
 - f. die Pflicht zur Ausschilderung der Marktstände nach § 2 Abs. 8,
 - g. die Reinhaltung der Marktanlagen nach § 2 Abs. 9,
 - h. das Verbot des marktschreierischen Anpreisens von Waren nach § 2 Abs. 10,
 - i. die Auf- und Abbauzeiten nach § 3 Abs. 1,
 - j. die Einhaltung der Marktzeit nach § 3 Abs. 2,
 - k. die Behandlung und den Schutz bestimmter Waren nach § 4,
 - l. die Zulassung zum Markt nach § 5 Abs. 1-3,
 - m. die Ausspielungen nach § 5 Abs. 4,
 - n. das Verbot zum Verkauf und Abbrennen von Feuerwerk nach § 5 Abs. 5,
 - o. das Verbot zum Verkauf von Waffen nach § 5 Abs. 6,
 - p. das Verbot zum Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 7,
 - q. die Gebührenzahlungspflicht nach § 7 bis § 10dieser Satzung nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen Zwangsmittel (z.B. Verweisung des Marktes) durchgeführt werden.

§ 14 Übertragung von Rechten auf Dritte

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Benutzung eines Marktes mit einem Dritten als Veranstaltungsträger vertraglich zu regeln. Im Rahmen der vertraglichen Erfüllung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser berechtigt, die Aufsicht nach § 2 Abs. 1 auszuüben, ein Entgelt von den Markthändlern zu erheben (§ 7), die Teilnehmerzahl ggf. zu beschränken (§ 6), sowie Zulassungen, Platzzuweisungen und Untersagungen nach § 5 vorzunehmen.

§ 15 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine Härte darstellt, kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. Dies gilt jedoch nicht für die Höhe der Marktgebühren/Standgelder gem. § 8 der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Markt- und Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Höxter vom 21.12.1970 in der Fassung der VIII. Nachtragsverordnung von 11.10.2002
- Marktgebührensatzung von 21.12.1981 in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 09.12.2002
- Satzung über die Festsetzung der Wochen- und Jahrmärkte vom 22.12.1989 in der Fassung vom 08.06.1998

außer Kraft.